

# Informationsbeschaffung

In der Verfassung gibt es keine Informationspflicht

Unterscheidung Staat - Privatperson

Bzgl. Staat in LPG geregelt

Unterscheidung in Auskunftsrechte und Teilhaberechte

# Informationsbeschaffung - Staat

Auskunftspflicht in § 4 LPG für Behörden

Bei einer Behörde ist nicht jeder Beamte, sondern nur Behördenleiter, offizielle Sprecher befugt

Nutzer: jeder nachweisliche Journalist

Es muss ein Publikationsinteresse bestehen

Konkrete Aufforderung muss bestehen

Keine Pflicht zur Zulassung einer umfangreiche Recherche  
und die Kundgabe der eigenen Meinung

Im Gesetz Verweigerungsbestände aufgenommen

Nachrichtensperre sind eine freiwillige Vereinbarung

<http://www.presserecht-aktuell.de>

Rechtsanwalt  
Tim M. Hoesmann

Online Journalismus und Recht

2

# Informationsbeschaffung - Staat

Teilhaberechte (Pressekonferenz, Hintergrundgespräch)

keine gesetzliche Grundlage, aus der Verfassung hergeleitet Art. 3 iVm. Art 5 GG

Grenze bildet die Knappheit der natürliche Ressource

Beschränkungen müssen objektiv nachweisbar sein

Qualität und Qualifikation der Journalisten kein Auswahlgrund

# Informationsbeschaffung - Private

gegenüber Privatpersonen bestehen Auskunftsansprüche

diesen steht es frei, Journalisten zu tritt zu gewähren

Versammlungen, Konzerte, Vorträge

Ausnahme: öffentliche Versammlungen nach § 6 II VersG

politische Parteien müssen einen Rechenschaftsbericht vorlegen

Kapitalgesellschaften müssen Jahresbericht offenlegen

# Informantenschutz

Es gibt in Deutschland keinen kodifizierten Informantenschutz

Zeugnisverweigerungsrecht – keine Pflicht!

Journalisten haben nach § 53 Abs. 1 StPO Zeugnisverweigerungsrecht bzgl. Informant

Recht gilt für alle Beschäftigten des Mediums (z.B. Buchhalter)

Recht gilt auch für „rechtswidrig beschafftes oder erlangtes“ Material

für Journalist unerheblich, wie Material beschafft wurde

Vertrauensverhältnis zwischen Reporter und Informant ist entscheidend

Nehmen Sie das Recht zu schweigen in Anspruch

# Informantenschutz

Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot

Redaktionsräume sind nach § 97 Abs. StPO geschützt

auch Privatwohnung, Auto, Unterlagen

Problem: Anschuldigung „Beihilfe zum Geheimnisverrat“

Durchsuchung u.U. möglich – es muss ein Anfangsverdacht bestehen

gerichtliche Überprüfung erst später

# Informanten - Exklusivverträge

Exklusivverträge sind für Privatpersonen zulässig

Kein Ausschluss / Verbot der Berichterstattung für andere Journalisten

Journalisten dürfen sich aus anderen Quellen informieren

Pressekodex (1.1) hat keine rechtliche Bindungswirkung

# Aktuell: Onlinedurchsuchung

unbemerktter Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf informationstechnische Systeme Verdächtiger

-> Onlineüberwachung

stört empfindlich das Vertrauensverhältnis zwischen Journalist und Informant

vorgeschnittene Verhältnismäßigkeitsprüfung – nur bei überragend wichtigen Rechtsgütern

technisch schwierig (bei entspr. Schutz) realisierbar

unverhältnismäßig hohe Kosten

Kernbereich privater Lebensgestaltung nach Art. 1 Abs. 1 GG geschützt

➔ Urteil des BGH vom 27.02.2008 schafft quasi ein neues Grundrecht

<http://www.presserecht-aktuell.de>